



ZIVILTECHNIKERRECHT

ZIVILTECHNIKERGESETZ 2019

Am 24. April 2019 wurde das Ziviltechnikergesetz 2019 im Bundesgesetzblatt kundgemacht; es tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft. Damit soll der Zugang zum Beruf des Ziviltechnikers erleichtert werden; Standesregeln werden liberalisiert. Das Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 werden in diesem neuen Bundesgesetz zusammengefasst, wobei im ersten Hauptstück das Berufsrecht und im zweiten Hauptstück die berufliche Vertretung durch die Ziviltechnikerkammern geregelt wird.

BERUFSRECHT

Die Regelungen über die praktische Betätigung werden liberalisiert. Praxiszeiten von bis zu zwölf Monaten sollen auch schon in der Master-Phase eines Studiums erworben werden können. Zeiten des Mutterschutzes werden künftig als Praxiszeiten zählen.

Künftig wird ein Dienstverhältnis eines Ziviltechnikers mit aufrechter Befugnis zu einem anderen Ziviltechniker sowie zu einer Ziviltechnikergesellschaft, auch wenn er nicht deren Gesellschafter ist, zulässig sein. Bisher mussten ZiviltechnikerInnen ihre Befugnis bei Eintritt in ein solches Dienstverhältnis ruhend stellen.

Die bisherige Bestimmung, dass Ziviltechnikergesellschaften ihren Sitz in Österreich am Kanzleisitz eines der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder haben müssen, entfällt. Darüber hinaus dürfen Ziviltechniker künftig jegliche Art von Personen- und Kapitalgesellschaften des Unternehmensrechts bilden, die in das Firmenbuch eingetragen werden können.

Im Sinne einer Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen sollen künftig juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind, Gesellschafter von Ziviltechnikergesellschaften sein können. Eine Beteiligung ist – schon aufgrund der bisher bestehenden Organisationsgrundsätze – nur unter 50% möglich, weil Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile halten müssen.

Da sich die Bezeichnung "Ingenieurkonsulent" im allgemeinen Sprachgebrauch nicht durchsetzen konnte, sollen künftig Ingenieurkonsulenten auch die Bezeichnung "Zivilingenieur" führen dürfen. Es erfolgte eine Klarstellung, dass ZiviltechnikerInnen bei der berufsmäßigen Vertretung als Parteienvertreter vor Verwaltungsbehörden, Gerichten und Körperschaften des öffentlichen Rechts fungieren dürfen und die Berufung auf die Bevollmächtigung den urkundlichen Nachweis ersetzt.

BERUFLICHE VERTRETUNG – ZIVILTECHNIKERKAMMERN

Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern erhalten die Bezeichnung "Ziviltechnikerkammern". Um die Vielzahl von Berufsbezeichnungen im Bereich der IngenieurkonsulentInnen zu verringern, kann die Bundeskammer künftig für Befugnisse, die fachlich zusammengehören, übergeordnete Berufsbezeichnungen festlegen.

Das Disziplinarwesen der Ziviltechniker wird reformiert. Der Katalog der Disziplinarstrafen wird erweitert und die Fristen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und zur Fällung oder Vollstreckung eines Erkenntnisses werden adaptiert. Bis auf einige Übergangsbestimmungen werden alle Regelungen

betreffend Wohlfahrtseinrichtungen gestrichen, da diese durch die mit dem Pensionsfonds-Überleitungsgesetz aus dem Jahr 2013 erfolgte Überleitung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung entbehrlich wurden.

FAZIT

Das neue Ziviltechnikergesetz war lange erwartet worden; es bringt punktuelle Änderungen und Verbesserungen, es ist aber leider nicht der von einigen Seiten erhoffte "große Wurf".

Manfred Wiener ■